

Satzung der Gemeinde Buxheim über die Benutzung öffentlicher Kinderspielanlagen (Spielplatzsatzung)

Die Gemeinde Buxheim erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle im Bereich des Gemeindegebietes liegenden öffentlichen Spiel- und Ballspielplätze sowie Skateranlagen (im Folgenden Spielplätze genannt), die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind.

§ 2 Zweck der öffentlichen Spielplätze

- (1) Öffentliche Spielplätze dienen dazu, Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten zum Spielen, zur Entfaltung ihrer Bewegungsbedürfnisse sowie auch als Treffpunkte und zur Ausübung sozialen Verhaltens zu bieten.
- (2) Um den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, sollen diese sowie deren Sorgeberechtigte an der Planung und Gestaltung öffentlicher Spielplätze beteiligt werden. In die Beteiligung können auch andere interessierte Bürgerinnen und Bürger einbezogen werden.

§ 3 Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die Kinderspielanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens auf den dafür vorgesehenen Flächen nach Maßgabe der Satzung zu benutzen.

§ 4 Benutzung der Spielplätze

- (1) Die öffentlichen Spielplätze sind grundsätzlich frei zugänglich. Sie dürfen außer von Kindern bei angemessenem und rücksichtsvollem Verhalten auch von Jugendlichen und Erwachsenen betreten und altersgerecht genutzt werden, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwiderläuft. Kind ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Kinder unter sechs Jahren müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder eines beauftragten Erwachsenen sein.
- (2) Für die Spielplätze gelten aufgrund der Lage und der Ausstattung mit Geräten folgende Altersbeschränkungen und Nutzungszeiten:

Anlage:	Festsetzung:
▪ Freizeitanlage Buxheim	
Nutzungszeit	08.00 Uhr bis zum Einbruch der Dämmerung
Altersbeschränkung	keine

Bei Spielplätzen in Wohngebieten endet die zulässige Nutzungsdauer unabhängig von der Jahreszeit, der Witterung und der Helligkeit aus Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der angrenzenden Anwohner um 20.00 Uhr:

- **Freizeitanlage Tauberfeld**
Nutzungszeit 08.00 Uhr 20.00 Uhr
Altersbeschränkung keine
- **Spielplatz am Bierweg**
Nutzungszeit 08.00 Uhr 20.00 Uhr
Altersbeschränkung Kinder bis 12 Jahre
- **Spielplatz an der Bergstraße**
Nutzungszeit 08.00 Uhr 20.00 Uhr
Altersbeschränkung Kinder bis 14 Jahre
- **Spielplatz an der Bgm.-Walter-Meier-Straße**
Nutzungszeit 08.00 Uhr 20.00 Uhr
Altersbeschränkung Kinder bis 14 Jahre
- **Spielplatz an der Weinbergstraße**
Nutzungszeit 08.00 Uhr 20.00 Uhr
Altersbeschränkung Kinder bis 14 Jahre

(3) Die Benutzung der Spielgeräte hat pfleglich und zweckentsprechend zu erfolgen.

§ 5 Benutzungssperre

Die Kinderspielanlagen und die damit verbundenen Grünanlagen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benützung gesperrt werden, wenn dies aus gartenpflegerischen Gründen, wegen Instandhaltungsarbeiten oder aufgrund sonstigen öffentlichen Interesses nötig ist.

§ 6 Verhalten auf dem Spielplatz

- (1) Die Benutzer der Kinderspielanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Kinderspielanlagen samt Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageeinrichtungen nicht verändert werden.
- (3) Auf öffentlichen Spielplätzen sind alle Verhaltensweisen unzulässig, die deren Zweckbestimmung widersprechen. Insbesondere ist nicht gestattet,
 - a) außerhalb der in § 4 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten Lärm zu verursachen;
 - b) die Spielanlagen zu befahren außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Krankenfahrstühlen sowie mit Skatergeräten (auf integrierten Skateranlagen);
 - c) Bänke, Abfallkörbe und andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, zu beschmutzen oder zweckwidrig zu verwenden;
 - d) die Anlage zu verschmutzen, insbesondere Abfälle wegzuwerfen außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse;

- e) Tiere mitzubringen;
- f) Blumen zu pflücken oder Pflanzen, Sträucher oder Bäume zu beschädigen;
- g) Feuer zu entfachen, zu grillen und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
- h) zu zelten und zu nächtigen;
- i) gefährliche, scharfkantige Gegenstände mitzubringen, die Verletzungen hervorrufen können;
- j) Glasflaschen und Gläser mitzubringen;
- k) alkoholische Getränke und sonstige berauschende Mittel mitzubringen und zu konsumieren;
- l) sich im berauschten oder sonst Anstoß erregenden Zustand auf dem Spielgelände aufzuhalten;
- m) auf den Flächen zu rauchen, die sich innerhalb des mit einem Spielplatzschild gekennzeichneten Bereiches befinden;
- n) in störender Lautstärke Musik abzuspielen oder Instrumente zu spielen;
- o) Veranstaltungen aller Art durchzuführen sowie Waren und Dienste irgendeiner Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten sowie Plakate, Flugblätter, Zeitungen und sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen.

§ 7

Besondere Benutzung

Die Benutzung der Spielplatzanlagen über die Zweckbestimmung von § 3 und § 4 hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Buxheim. Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung von den Benutzungszeiten des § 4 Abs. 2 und von den Verboten des § 6 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8

Platzverweis

- (1) Wer in schwer wiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 - a) Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder
 - b) auf einer Spielanlage eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,
 kann mit sofortiger Wirkung für den Rest des Tages vom Spielplatz verwiesen werden. Darüber hinaus kann ihm das Betreten der Spielanlage für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden. Ein derartiger Platzverweis ist schriftlich durch den Bürgermeister auszusprechen und per Einschreiben zuzustellen.
- (2) Anweisungen berechtigter Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Weisungsberechtigt sind Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, des Bauhofes und des Grünanlagenpflegetrups sowie Mitglieder des Gemeinderates oder sonstige von der Gemeinde autorisierte Personen.

§ 9 Beseitigungspflicht

Wer Kinderspielanlagen und deren Einrichtungen verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 10 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf einer gesetzlichen Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Buxheim beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 11 Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Benutzung der Kinderspielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Buxheim haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden.
- (2) Es besteht keine Räum- und Streupflicht.

§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 - a) vorsätzlich als Benutzer der Kinderspielanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 6 Abs. 1),
 - b) vorsätzlich Kinderspielanlagen samt Grünanlagen beschädigt oder verunreinigt oder Anlageeinrichtungen verändert (§ 6 Abs. 2),
 - c) als Benutzer der Kinderspielanlagen den Verboten des § 6 Abs. 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer einem Platzverweis nach § 8 zuwiderhandelt.
- (3) Die Höhe der Geldbuße (5,00 EUR bis 1.000 EUR) bestimmt sich nach § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung und richtet sich nach der Schwere des Vergehens.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Spielplatzsatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buxheim, 19.01.2010



Peter Doliwa

1. Bürgermeister



Anlage:

Auflistung der Kinderspielanlagen im Gemeindegebiet:

1. Spiel- und Freizeitanlage Buxheim inklusive Multifunktionsplatz und Skateranlage (Nähe Sportgelände Breitwiese)
2. Spiel- und Freizeitanlage Tauberfeld inklusive Multifunktions- und Bolzplatz an der Wiesenstraße
3. Spielplatz am Bierweg (Buxheim)
4. Spielplatz an der Bergstraße (Buxheim)
5. Spielplatz im Neubaugebiet an der Bgm.-Walter-Meier-Straße (Buxheim)
6. Spielplatz an der Weinbergstraße (Tauberfeld)